

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Februar 1976

Nummer 8

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	23. 1. 1976	Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	52
2120	27. 1. 1976	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung ärztlicher Bescheinigungen an Körperbehinderte nach dem Einkommensteuergesetz	52
28	27. 1. 1976	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	53
631	8. 1. 1976	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 58 der Landeshaushaltsordnung.	56
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	56

20320

**Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher
Vom 23. Januar 1976**

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern - 2. BesVNG - vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), geändert durch Gesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2089), und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 544) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Die im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieher (planmäßige und hilfsweise beschäftigte Beamte) erhalten zur Abgeltung des ihnen durch die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Aufwands eine Entschädigung.

(2) Hilfskräften, die im Bedarfsfall mit der Wahrnehmung einzelner Gerichtsvollziehergeschäfte beauftragt werden, werden die notwendigen Aufwendungen auf Nachweis erstattet.

§ 2

(1) Als Entschädigung erhält der Gerichtsvollzieher die von ihm erhobenen Schreibauflagen und einen Anteil der von ihm für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren (Gebührenanteil). Der Gebührenanteil wird auf 50 v. H. festgesetzt.

(2) Ergibt sich im Laufe eines Jahres die Notwendigkeit, den Vomhundertsatz nach Absatz 1 Satz 2 zu ändern, so geschieht dies jeweils mit Rückwirkung vom 1. Januar des entsprechenden Jahres.

§ 3

(1) Der Gebührenanteil für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf im Regelfall den Betrag von 300 DM nicht übersteigen. Über einen höheren Gebührenanteil entscheidet bis zu einem Betrag von 800 DM der Präsident des Oberlandesgerichts, im übrigen der Justizminister.

(2) Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt im Kalenderjahr 13 200 DM. Wird der Höchstbetrag an Gebührenanteilen überschritten, so verbleiben dem Gerichtsvollzieher 40 v. H. des Mehrbetrages.

(3) Wird ein Gerichtsvollzieher nur vorübergehend beschäftigt, oder endet aus sonstigen Gründen seine Beschäftigung im Laufe des Kalenderjahres, so ist sinngemäß nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Als Höchstbetrag gilt in diesem Falle

- für jedes Kalendervierteljahr (3 Kalendermonate oder 90 Kalendertage) ein Viertel,
- für jeden Monat (Kalendermonat oder 30 Kalendertage) ein Zwölftel,
- und für die überschießenden Tage oder bei kürzeren Beschäftigungszeiten für jeden Kalendertag ein Dreihundertsechzigstel

des Höchstbetrages nach Absatz 2.

(4) Der Höchstbetrag nach Absatz 2 erhöht sich um 12 DM für jeden Kalendertag, für den der Gerichtsvollzieher zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung eines verhinderten Gerichtsvollziehers oder die Verwaltung einer weiteren Stelle eines Gerichtsvollziehers übernimmt. Dies gilt nicht für Vertretungen bis zu drei Wochen und für Urlaubsvertretungen im üblichen Umfang.

(5) Wird der Gerichtsvollzieher während des Kalenderjahres versetzt oder erhält er innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Beschäftigungsaufträge, so können die Gebührenanteile für die einzelnen Beschäftigungszeiträume zusammengerechnet werden, wenn der Gerichtsvollzieher es beantragt. Über den Antrag entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

(6) Von den Absätzen 2 und 4 darf nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Justizministers abgewichen werden.

§ 4

(1) Der Gerichtsvollzieher hat die Gebührenanteile bei den Abrechnungen mit der Gerichtskasse vorläufig zu errechnen und einzubehalten. Er darf darüber nach der Ablieferung der der Landeskasse verbleibenden Gebühren verfügen.

(2) Die Gebührenanteile werden nach den besonderen Bestimmungen festgesetzt und angewiesen.

(3) Es steht dem Gerichtsvollzieher frei, die Beträge, die er nach § 3 Abs. 2, 3 und 4 erst nach der Festsetzung und Anweisung der Entschädigung abzuliefern hat, schon vorher bei einer Abrechnung mit der Gerichtskasse abzuliefern.

§ 5

Die Entschädigung im Sinne des § 2 wird in Höhe von 30 v. H. als Aufwandsentschädigung gezahlt. Damit sind alle Kosten für die Unterhaltung des Büros mit Ausnahme der Kosten für die Beschäftigung einer Bürokraft abgegolten.

§ 6

(1) Der Justizminister kann einem Gerichtsvollzieher, der länger als 2 Wochen an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist (z. B. durch Krankheit), für die Dauer der Verhinderung eine Entschädigung als Ersatz für die laufenden notwendigen Kosten des Geschäftsbetriebes insoweit gewähren, als diese Aufwendungen aus den zur Deckung des Dienstaufwandes des Gerichtsvollziehers bestimmten Dienstentnahmen der letzten 6 Monate nicht bestritten werden können.

(2) Die notwendigen nachgewiesenen Aufwendungen aus Anlaß der Erkrankung einer Bürokraft können dem Gerichtsvollzieher erstattet werden, soweit diese Aufwendungen aus den zur Deckung des Dienstaufwandes des Gerichtsvollziehers bestimmten Dienstentnahmen der letzten 6 Monate nicht bestritten werden können.

(3) Der Justizminister kann diese Befugnis im Verwaltungswege auf die nachgeordneten Behörden übertragen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entschädigung der Gerichtsvollzieher vom 29. Juli 1965 (GV. NW. S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 1971 (GV. NW. S. 48), insoweit außer Kraft, als darin die Gewährung einer Aufwandsentschädigung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher geregelt ist.

Düsseldorf, den 23. Januar 1976

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

- GV. NW. 1976 S. 52

2120

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über die Zuständigkeit für die Erteilung
ärztlicher Bescheinigungen an Körperbehinderte
nach dem Einkommensteuergesetz
Vom 27. Januar 1976**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung ärztlicher Bescheinigungen an Körperbehinderte nach dem Einkommensteuergesetz vom 3. Juli 1962 (GV. NW. S. 418) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Januar 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1976 S. 52.

28

**Achte Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeits-,
Immissions- und technischen Gefahrenschutzes
Vom 27. Januar 1976**

Aufgrund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung, des § 24 Abs. 2 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung

vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) und des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Wirtschaftsausschusses des Landtages – wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verzeichnis werden
 - a) die Nummern 3.2 bis 3.41 durch folgende neue Nummern ersetzt:
 - „3.2 Arbeitsstättenverordnung
 - 3.3 Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe
 - 3.4 Sonstige Vorschriften auf Grund des § 120e
 - 3.41 Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe“,
 - b) die Nummern 3.43 und 6.52 gestrichen und
 - c) nach Nummer 9.33 die Worte angefügt:
 - „9.34 Verordnung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit der Immissionsschutzbeauftragten – 6. BImSchV“.
2. Die Nummern 3.2 bis 3.349 des Verzeichnisses werden durch folgende neue Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.2	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729)		
3.21	§ 4 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	Soweit es sich um baugenehmigungspflichtige Maßnahmen handelt: BauB im Einvernehmen mit GAA/ im übrigen GAA
3.22	§ 4 Abs. 2 Satz 2	Verlangen des Nachweises der Wirksamkeit einer Maßnahme	GAA
3.23	§ 56 Abs. 2	Verlangen von Änderungen	GAA
3.3	Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe (Arbeitsstoffverordnung – ArbStoffV) in der Fassung vom 8. September 1975 (BGBl. I S. 2493)		
3.31	§ 2 Abs. 1	Verlangen von Auskünften	GAA; GÄ/BA
3.32	§ 4 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Abgabe von Stoffen	RP/LOBA, soweit die Stoffe ausschließlich zur Verwendung in Betrieben bestimmt sind, die der Bergaufsicht unterliegen
3.33	§ 7 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Abgabe von Zubereitungen	RP/LOBA, soweit die Zubereitungen ausschließlich zur Verwendung in Betrieben bestimmt sind, die der Bergaufsicht unterliegen
3.34	§ 13	Schutzmaßnahmen	
3.341	Absatz 2	Zulassung von Ausnahmen von Schutzvorschriften	GAA
3.342	Absatz 3 Satz 2	Verlangen des Nachweises der Wirksamkeit einer Maßnahme	GAA
3.35	§ 14 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen von der Verpackungs- und Kennzeichnungspflicht	GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.36	§ 16	Behördliche Anordnungen	
3.361	Absatz 1	Anordnung zur Durchsetzung der Pflichten aus §§ 13 bis 15 der Verordnung	GAA
3.362	Absatz 2	Anordnung über die Weiterbeschäftigung	GAA
3.37		Gesundheitliche Überwachung	
3.371	§ 17 Abs. 1 und 2	Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen	GÄ
3.372	§ 19	Entscheidung über die Tauglichkeit von Arbeitnehmern	GÄ
3.373	§ 20 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme von Karteikarten	GÄ
3.374	§ 21	Verkürzung oder Verlängerung der Untersuchungsfristen	GÄ
3.38	Anhang I Nr. 2.3.2.1 Abs. 4	Entscheidung nach Ablehnung oder Widerruf der Erteilung des Prüfzeichens	RP
3.39	Anhang II	Besondere Schutzmaßnahmen beim Umgang mit bestimmten gefährlichen Arbeitsstoffen	
3.391	Nr. 8.3	Anerkennung von Verfahren zur Beurteilung der Staubverhältnisse	RP
3.392	Nr. 8.6 Abs. 2	Anerkennung von Verfahren zur Befreiung von silikogenem Staub	MAGS
3.393	Nr. 9.2 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	GAA
3.394	Nr. 11.3 Abs. 3	Entgegennahme von Anzeigen	GAA

3. Die Nummern 3.41 und 3.411 des Verzeichnisses werden durch folgende neue Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3.41	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 8. September 1975 (BGBl. I S. 2483)		
3.411	Artikel 3 Abs. 2	Verlangen von Änderungen	GAA
3.412	Artikel 4 Abs. 2 Nr. 4	Zulassung einer Beschäftigung in besonderen Werkstätten	GAA

4. Die Nummern 3.43 und 3.431 des Verzeichnisses werden gestrichen.

5. Die Nummern 6.52 und 6.521 des Verzeichnisses werden gestrichen.

6. Die Nummern 8.1 bis 8.12 des Verzeichnisses werden durch folgende neue Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.1	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dez. 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121)		
8.11	§ 4 a Abs. 3 Satz 2	Bescheinigung über die Deckungsvorsorge für den erhöhten Haftungshöchstbetrag	MWMV

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.12		Kerntechnische Anlagen	
8.121	§ 7 Abs. 1 und 4 Satz 1	Genehmigung zur Errichtung zum Betrieb oder zum sonstigen Besitz von Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe	MAGS und MWMV*)
8.122	§ 7a Abs. 1	Erlaß eines Vorbescheides	MAGS und MWMV*)

7. Die Nummern 8.14 bis 8.18 des Verzeichnisses erhalten die laufenden Nummern 8.141 bis 8.145.

8. Folgende neue Nummer 8.15 wird in das Verzeichnis eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.15	§ 36	Freistellungsverpflichtung	
8.151	Absatz 2 Nr. 1	Entgegennahme von Anzeigen	MWMV
8.152	Absatz 2 Nr. 2	Entgegennahme von Mitteilungen und Verlangen von Auskünften	MWMV
8.153	Absatz 2 Nr. 3	Erteilung von Weisungen	MWMV
8.154	Absatz 3 Nr. 4	Zustimmung zur Anerkennung oder Befriedigung von Schadensersatzansprüchen	MWMV

*) Anmerkung zu den Nummern 8.121 und 8.122:

In den Fällen des § 8 Abs. 1a Satz 2 des Atomgesetzes wird das Einvernehmen von der Behörde erklärt, die für die Erteilung der durch die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes eingeschlossenen Genehmigung zuständig wäre.

9. Die Nummer 8.19 des Verzeichnisses wird Nr. 8.16 und wie folgt neu gefaßt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.16	§ 46	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Soweit nicht nach § 46 Abs. 3 eine andere Behörde zuständig ist, sind die in Nummern 8.141 bis 8.145 bestimmten Aufsichtsbehörden bei Verstößen gegen Vorschriften, deren Einhaltung sie zu überwachen haben, zuständig.

10. Nach Nummer 9.334 des Verzeichnisses werden folgende neue Nummern eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.34	Sechste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit der Immissionsschutzbeauftragten – 6. BImSchV) vom 12. April 1975 (BGBl. I S. 957)		
9.341	§ 2 Abs. 1	Anerkennung gleichwertiger Voraussetzungen der Fachkunde	GAA/BA
9.342	§ 3	Anerkennung der Ausbildung in anderen Fachgebieten	GAA/BA
9.343	§ 4 1. Halbsatz	Anrechnung einer Ausbildung oder Weiterbildung	GAA/BA
9.344	§ 4 2. Halbsatz	Anerkennung von Lehrgängen	MAGS/MWMV, soweit die Lehrgänge ausschließlich der Ausbildung oder Weiterbildung von Immissionsschutzbeauftragten bergbaulicher Betriebe dienen.

Artikel II

Artikel I Nr. 1 Buchstaben a) und b) sowie Nummern 2 bis 4 treten am 1. Mai 1976 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Januar 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Für den Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
zugleich als Innenminister

Hirsch

Der Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1976 S. 53.

§ 2

(1) § 1 ist anzuwenden auf Landesdarlehen zur Förderung von Baumaßnahmen von

- a) kommunalen und freien gemeinnützigen sozialen Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe,
- b) Einrichtungen der Altenhilfe,
- c) freien gemeinnützigen und kommunalen sozialen Einrichtungen im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe.

(2) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist die Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Finanzministers erforderlich.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Januar 1976

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1976 S. 56.

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach § 58 der Landeshaushaltsordnung
Vom 8. Januar 1976**

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird mit Einwilligung des Finanzministers verordnet:

§ 1

Der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf und Münster wird die Befugnis übertragen, Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO zu ändern, soweit es sich um die Entlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen aus der Haftung für die zur Sicherung der Landesdarlehen bestellten Hypotheken oder um Rangrücktritte dinglich gesicherter Landesdarlehen handelt.

Hinweis

**für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1975 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1975 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 7,- DM zuzüglich Versandkosten von 2,50 DM =

9,50 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 15. 3. 1976 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1976 S. 56.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.